



3003 Bern

ECom; olm

POST CH AG

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-188/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 3. Mai 2022

041-00188: Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 31. März 2022 erhielt die ECom die Möglichkeit, bis am 8. Juli 2022 eine Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und zu weiteren Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung einzureichen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend die Anträge und Bemerkungen der ECom zu den Änderungen der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung zukommen. Zu den übrigen Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

1. Artikel 14 Absatz 2 EnV

Antrag:

An der bestehenden Formulierung der zusammenhängenden Grundstücke in Absatz 2 sei festzuhalten.

Begründung:

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 EnG darf die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbraucht oder veräussert werden. Mit der geplanten Anpassung wird der Ort der Produktion räumlich unbeschränkt erweitert. Begrenzt würde die räumliche Ausdehnung lediglich durch das Verbot der Nutzung des Verteilnetzes. Insbesondere mit Blick auf die aktuelle Marktentwicklung bei den Strompreisen prüfen Grossverbraucher nicht nur den Bau von eigenen Anlagen, sondern auch die Möglichkeit des Eigenverbrauchs mit *bereits bestehenden Anlagen*, z.B. auch Wasserkraftwerken. Dabei kann es für bestehende Produzenten und Verbraucher aufgrund der verbraucherseits eingesparten Netznutzungsentgelte (welche zwischen Produzent und Verbraucher aufgeteilt werden können) profitabel sein, auch lange private Leitungen zu bauen. Dies hängt u.a. von der Höhe und dem Zeitraum des Verbrauchs sowie der Kosten der Leitung ab. Es gibt durchaus Projekte, bei welchen der Bau von privaten Leitungen über eine Länge von mehreren hundert Metern mit Blick auf die Einsparung beim Netznutzungsentgelt rentabel ist. Eine solche räumliche Ausdehnung lediglich mit Blick auf die Nutzung des Verteilnetzes erscheint nicht sachgerecht: Damit entsteht einerseits ein grundsätzlich aus volkswirtschaftlicher Sicht unerwünschter paralleler Leitungsbau in zumeist vom Verteilnetz erschlossenen Gebieten. Andererseits verschärft sich die Entsolidarisierung im Verteilnetz, wenn die räumliche Ausdehnung des Eigenverbrauchs nicht begrenzt ist: Dies bedeutet, dass die Kosten für das Verteilnetz von immer weniger Endverbrauchern getragen werden müssen. Weiter ist zu beachten, dass beim Eigenverbrauch mit bereits bestehenden Anlagen der Zubau von erneuerbaren Energien nicht zunimmt. Es scheint daher auch fraglich, ob mit der avisierten Regelung tatsächlich deutlich mehr Anlagen gebaut werden, welche mit der aktuellen Gesetzeslage nicht gebaut würden.

Die ECom plädiert dafür, die primären Förderinstrumente wie Investitionsbeiträge in genügender Höhe festzusetzen, sodass sich die indirekte Förderung über die Reduktion der Netznutzungsentgelte erübrigt. Solange dies nicht gewährleistet ist, sollte die Entsolidarisierung zumindest nicht noch verstärkt werden.

2. StromVV: Umgang mit Deckungsdifferenzen

Antrag:

Der erläuternde Bericht (S. 2) sei wie folgt anzupassen:

~~Diese Änderung des Zinsniveaus bewegt sich im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Vorgaben.~~ Als ein rein regulatorisches Phänomen stellen Deckungsdifferenzen kein betriebsnotwendiges Vermögen im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG dar. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a StromVV dürfen als betriebsnotwendige Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen per Ende des Geschäftsjahres und das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen berechnet werden. Die Aufzählung ist abschliessend. Eine Verzinsung der Deckungsdifferenzen mit dem WACC lässt sich daher nicht aus dem StromVG ableiten. Ohnehin sind die Netzbetreiber gehalten, die Tarife möglichst passend festzulegen, um Deckungsdifferenzen soweit wie möglich zu vermeiden. Dass fortan auf den Fremdkapitalkostensatz abgestellt wird, erscheint auch ökonomisch richtig. Falls der Netzbetreiber im Falle einer Unterdeckung zusätzliche Liquidität benötigt, liegt der Fremdkapitalkostensatz weitaus näher bei den Kapitalkosten, die ihm dadurch effektiv anfallen, als dies bei einer WACC-Verzinsung der Fall ist. Mit dem Fremdkapitalkostensatz lassen sich allfällige Unterdeckungen immer noch problemlos refinanzieren. Anzumerken ist ferner, dass man alternativ auch auf die effektiven bzw. im Einzelfall ausgewiesenen **Fremdkapitalkosten** abstellen könnte. Mit Blick auf die Praktikabilität ist eine gewisse Pauschalisierung aber unumgänglich. Schon nur deshalb, weil es auch für die Verzinsung einer Überdeckung einen Referenzwert braucht ~~und die Zinshöhe für Über- und Unterdeckungen aus Gründen der Symmetrie dieselbe sein muss.~~

Begründung:

Explizite gesetzliche Vorgaben zur Verzinsung der Deckungsdifferenzen gab es bisher nicht. Es ist daher nicht ersichtlich, auf welche bisherigen gesetzlichen Vorgaben sich diese Aussage bezieht. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zum Thema Verzinsung beziehen sich jeweils auf den WACC. Dieser soll hier aber gerade nicht angewendet werden.

Eine Symmetrie bei der Verzinsung von Unter- und Überdeckungen ergibt sich nicht zwingend aus dem Gesetz.

3. Artikel 4d Absatz 1 StromVV

Antrag:

Artikel 4d Absatz 1 StromVV sei wie folgt anzupassen:

1 Stimmt die Summe des Entgelts, das der Verteilnetzbetreiber für die Grundversorgung während eines Geschäftsjahres erhoben hat, nicht mit dem Betrag überein, den er gemäss dem Gestehungskostenansatz hätte erheben dürfen **den anrechenbaren Energiekosten überein** (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Geschäftsjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich nicht nur an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion, sondern auch an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (Art. 4 Abs. 1 StromVV). Zu berücksichtigen sind auch weitere Kostenpositionen wie kurzfristige Bezugsverträge respektive Beschaffung am Markt sowie die Verwaltungs- und Vertriebskosten (Verfügung der 211-00033 vom 20.08.2020, Rz. 132 ff.). Die Verwendung des Begriffes «Gestehungskostenansatz» greift daher zu kurz.

Antrag:

Der erläuternde Bericht (S. 4) sei wie folgt anzupassen:

Umgekehrt, steht es den Grundversorgern unter Vorbehalt einer anderslautenden Vollzugsweisung der ECom grundsätzlich offen, eine Deckungsdifferenz auch schneller, sprich innert weniger als drei Jahren auszugleichen. Wird eine Deckungsdifferenz nicht rechtzeitig abgebaut, liegt es an der ECom, **die für die Festsetzung der Tarife bzw. die dabei zu berücksichtigenden Deckungsdifferenzen** entsprechend anzupassen (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a und b StromVG sowie Art. 19 Abs. 2 StromVV).

Begründung:

Die ECom setzt in der Regel keine Tarife fest. Sie überprüft die anrechenbaren Kosten eines Tarifjahres gestützt auf die Ist-Kosten und damit erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs. Die Korrektur von nicht rechtzeitig abgebauten Deckungsdifferenzen erfolgt wiederum über die Deckungsdifferenzen und deren Eintarifierung durch den Netzbetreiber im nächstmöglichen Zeitpunkt und nicht über eine Anpassung der Tarife.

Antrag

Artikel 31m sei wie folgt anzupassen:

~~Treten die neuen Bestimmungen zum Umgang mit Deckungsdifferenzen während des laufenden Geschäftsjahres eines Netzbetreibers in Kraft, so gelten die neuen Vorgaben erstmals für die Deckungsdifferenzen des folgenden Geschäftsjahres.~~

Die neuen Bestimmungen zum Umgang mit Deckungsdifferenzen gelten erstmals für die Deckungsdifferenzen des auf das Inkrafttreten folgenden Geschäftsjahres.

Antrag

Der erläuternde Bericht (S. 6) sei wie folgt anzupassen:

~~Stimmt das Geschäftsjahr mit dem Zeitpunkt der vorliegenden Änderung überein, beginnt also unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Vorgaben ein neues Geschäftsjahr, ist die Rechtslage nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts klar. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Netzbetreibern mit hydrologischem und Netzbetreibern mit Kalenderjahr als Geschäftsjahr, kommen die Bestimmungen zu den Deckungsdifferenzen erstmals auf die Deckungsdifferenzen des auf das Inkrafttreten folgenden Geschäftsjahres zur Anwendung. Für Netzbetreiber mit hydrologischem Geschäftsjahr ist dies bei einem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 das Geschäftsjahr 2023/2024, für Netzbetreiber mit Kalenderjahr als Geschäftsjahr das Geschäftsjahr 2024. Für Deckungsdifferenzen des Geschäftsjahres, in welchem die neue Regelung in Kraft tritt, die dem alten Geschäftsjahr zuzurechnen sind, richtet sich sowohl die Frist zu deren Auflösung als auch die Verzinsung nach der bisherigen Praxis. Da die Deckungsdifferenzen unter Herrschaft der neuen Vorgaben nicht mehr saldiert werden dürfen, ist der Gesamtsaldo der bis zu deren zur erstmaligen Anwendung der neuen Regelung Inkrafttreten aufgelaufenen Deckungsdifferenzen (voraussichtlich Deckungsdifferenzen 2024) gemäss der bisherigen Praxis der ECom unter Verzinsung mit dem WACC innerhalb von drei Jahren vollständig abzubauen.~~

Bei einigen Netzbetreibern werden die neuen Vorgaben zum Umgang mit Deckungsdifferenzen während ihres laufenden Geschäftsjahres (vgl. Art. 7 Abs. 1 StromVV) in Kraft treten. Zum Beispiel, wenn sie auf das hydrologische Geschäftsjahr abstellen, das am 30. September 2022 endet. Hierfür enthält Artikel 31m eine Übergangsbestimmung. Diese bestimmt, dass sich der Abbau der Deckungsdifferenz des laufenden Geschäftsjahres an der bisherigen Praxis orientiert. Es ist auf das vorstehend Gesagte zu verweisen. Die neuen Vorgaben gelten demnach erst für die Deckungsdifferenzen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Das ist insbesondere für den Zinssatz relevant. Nach der gefestigten Praxis ist jeweils der regulatorische Zinssatz desjenigen Tarifjahres massgebend, in dem die Deckungsdifferenz ausgeglichen wird. Wird also beispielsweise eine im Tarifjahr 2023 erzielte Überdeckung anlässlich der Nachkalkulation im darauf folgenden Jahr (2024) erkannt, findet auf eine im Jahr 2025 erfolgende Auszahlung an die Endverbraucher der Fremdkapitalkostensatz Anwendung, der für das Jahr 2025 massgebend ist.

Begründung

Die vorgeschlagene Übergangsregelung führt zu einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber. Auf Netzbetreiber mit hydrologischem Geschäftsjahr käme die bisherige Praxis erstmals auf die Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2024 (Geschäftsjahr 2023/2024) zur Anwendung, während Netzbetreiber mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr die neue Regelung bereits auf die Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2023 anwenden müssten. Dies hat aufgrund des tieferen Zinssatzes insbesondere Auswirkungen auf die Verzinsung von Unterdeckungen. So könnte ein Netzbetreiber mit hydrologischem Geschäftsjahr seinen Deckungsdifferenzsaldo ein ganzes Jahr länger mit dem WACC verzinsen als dies ein Netzbetreiber mit Kalenderjahr als Geschäftsjahr tun dürfte. Es ist daher davon auszugehen, dass

eine derartige Ungleichbehandlung von den Netzbetreibern mit Kalenderjahr nicht freiwillig umgesetzt würde. Die ECom müsste die Umsetzung dieser Bestimmung folglich in zahlreichen Fällen verfügen, was eine entsprechende Anzahl Beschwerdeverfahren nach sich ziehen könnte. Nach Auffassung der ECom lässt sich die vorgesehene Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Zur Vermeidung des vorhersehbaren, beachtlichen Arbeitsaufwandes bei der ECom, ist eine Regelung vorzusehen, welche sämtliche Netzbetreiber gleichbehandelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer